

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 1 / 2026

Sechste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 19. Juni 2026

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht und tritt am 01.10.2026 in Kraft:

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 19. Juni 2026 gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, [Nr. 21], S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2024 (GVBl. Teil I, [Nr. 33]), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die Steigerung dieser Altersrente beträgt 0,45 vom Hundert für jeden Monat, um den die Rente hinausgeschoben wird. Werden nach der Altersgrenze weitere Beiträge entrichtet, so erhöht sich die zuvor gesteigerte Altersrente bis zur Inanspruchnahme der aufgeschobenen Altersrente um 0,45 vom Hundert der gezahlten Beiträge.“

Potsdam, 5. August 2026

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird die Genehmigung erteilt.

Potsdam, den 9. September 2026

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Markus Semer

Ausfertigung:

Die Sechste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und nach § 21 Absatz 3 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 14. September 2026

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstands